FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachberufe im Gesundheitswesen -G1149-, Billstraße 80, 20539 Hamburg

Tel.: 428.37-3996 / Fax: 427 94 81 30 E-Mail: Carsten.Mueller@BGV.hamburg.de

Berufsausbildungsvertrag

(§ 10 HmbGPAG)

	Zwischen dem Ausbildenden (Unternehmen)			
ſ				
und dem / der Auszubilde	enden Name		Vorname	
wohnhaft in		Straße		
geboren am		in		
gesetzlich vertreten durch	1			
wohnhaft in		Straße		
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf				
	33 • .	_		

Gesundheits- und Pflegeassistenz

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Ausbildungszeit

stellen statt.

1.	Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.			
	Vorausgegangen ist eine Vorbildung / Ausbildung			
	Sie soll mit Monaten angerechnet werden. Eine entsprechende Ab-			
	kürzung wird beantragt.			
	Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am			
2.	Probezeit			
	Die Probezeit beträgt Monate*. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. * Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen			
3.	Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses			
	Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.			
4.	Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses			
	Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.			
§ 2 .	Ausbildungsstätte(n)			
Die A	Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 in			
und c	len mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Arbeits-			

Seite 2 von 9

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

1. 2.	Facheinsätze gemäß jeweils geltendem Praxisbegleitheft der zuständigen Stelle. Der theoretische Berufsschulunterricht findet an folgender Einrichtung statt:	
3.	Falls erforderlich, findet der fachpraktische Unterricht an folgender überbetrieblichen Schuleinrichtung statt:	
§ 4	Pflichten des Ausbildenden	
Der A	Ausbildende verpflichtet sich,	
1.	Ausbildungsziel	
	dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittel werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;	
2.	Ausbilder	
	selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannzugeben;	
3.	Ausbildungsordnung	
•••	dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;	
4.	Ausbildungsmittel	
	dem Auszubildenden kostenlos alle Ausbildungsmittel, insbesondere Pflegematerial und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;	

- 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- ... den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach § 3 durchzuführen sind;

6. Berichtsheftführung

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Arbeitszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Ausbildungszeit verlangt werden;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

... dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

- ... von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften, der zeitlichen und sachlichen Gliederung (Ausbildungsplan) und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen

11. Anmeldung zur Prüfung

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

§ 5 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere, . . .

1. Lernpflicht

... die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 und § 4 Nr. 5 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

... die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

. . . Ge- und Verbrauchsmittel sowie Pflegematerial und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

... über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Berichtsheftführung

... ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall am ersten, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

- 9. Ärztliche Untersuchungen
- ... soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.
 - c) Es ist ein Gesundheitszeugnis beim Gesundheitsamt nach § 17 vor Beginn der Arbeit einzuholen.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt z.Z. monatlich

Euro ______ brutto im ersten Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr

Euro _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das Urlaubsgeld richtet sich nach den betriebsinternen Regelungen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gem. § 4 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

Tägliche Ausbildungszeit
 Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

2. Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch (Fünf-Tage-Woche)

auf _____ Arbeitstage im 1. Ausbildungsjahr
auf _____ Arbeitstage im 2. Ausbildungsjahr
auf _____ Arbeitstage im 3. Ausbildungsjahr

3. Zeitliche Planung des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig beendet, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 9 Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Hamburg, den _____

Die für diesen Vertrag geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind in der Anlage verzeichnet.

Vorstehender Vertrag ist in <u>zwei</u> gleichlautenden Ausfertigungen (bei Auszubildenden unter 18. Lebensjahren 3-fach) ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden.

	Auszubildende/-r
Unterschrift des/der Ausbildenden	gesetzlicher Vertreter/-in (für Auszubildende unter 18. Lebensjah- ren)
Eintragungen de	er zuständigen Stelle:
Dieser Vertrag ist am	geprüft worden und unter der
Nr in das Verzeichnis de	er Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.
Stempel der zuständigen Ste	lle Unterschrift zuständige Stelle